

III. Kreisfreie Städte

Neuer Straßename in der Stadt Oldenburg

Bek. d. Stadt Oldenburg v. 3. 8. 1973
Gesch.-Z.: 62 15.10-1

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 9. 7. 1973 für die von der verlängerten Kennedystraße in westlicher Richtung abgehende Stichstraße den Namen „Thomas-Dehler-Straße“ beschlossen.

Im Zweifelsfalle können Auskünfte über die genaue Lage der Straße im Planungsamt, Kanalstraße 15, Zi. 1, eingeholt werden.

Verordnung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über das Befahren der Hunte mit Motorbooten
vom 13. März 1973

Aufgrund der §§ 55 Abs. 2 und 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 1. Dezember 1970 (Nds. GVBl. S. 457) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung v. 13.3.1973 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Befahren der Hunte zwischen der Stadtgrenze Oldenburgs (Militärbadeanstalt) und dem Kraftwerk mit Motorbooten (Booten mit eingebautem Motor oder Außenbordmotor) mit einer Motorkraft bis zu 4 PS und mit einer Geschwindigkeit bis zu 10 km/h wird als Gemeingebrauch gestattet. Ein Befahren der Hunte mit einer höheren Geschwindigkeit als 10 km/h ist nicht gestattet und kann gemäß § 138 Abs. 1 Nr. 2 NWG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 13. März 1973

Stadt Oldenburg

Fleischer
Oberbürgermeister

Wandscher
Oberstadtdirektor

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Oldenburg, den 24. Juli 1973

Stadt Oldenburg

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung

Müller

Stadtdirektor

Bauleitpläne der Stadt Oldenburg

Bek. d. Stadt Oldenburg v. 3. 8. 1973
Gesch.-Z.: 61 10 33-03-107 u. a.

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Oldenburg hat die Aufstellung von Bauleitplänen beschlossen. Die nachstehend aufgeführten Bauleitplanentwürfe werden im Verwaltungsgebäude Kanalstraße 15 der Stadt Oldenburg im Vorraum zu den Zimmern 41 bis 45 des Planungsamtes (II. Obergeschoß) in der Zeit vom 13. August 1973 bis 14. September 1973 während der Dienstzeit öffentlich ausgelegt. Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Der Rat der Stadt Oldenburg prüft die Anregungen und Bedenken und teilt das Ergebnis mit. Auf die Prüfung nicht fristgerecht vorgebrachter Anregungen und Bedenken besteht kein Anspruch.

Gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen:
Bundesbaugesetz I. Teil und §§ 6 und 40 Nieders. Gemeindeordnung.

I. Entwurf der Änderung Nr. 107 des Flächennutzungsplanes der Stadt Oldenburg (Bereich des Bebauungsplanes Nr. 304)

für Flächen nördlich und südlich des Sandweges bzw. südlich, westlich und östlich des Wichmannsweges für den Bereich zwischen der Eisenbahnlinie Oldenburg-Bremen, dem Verbindungsgleis von der Eisenbahnlinie Oldenburg-Bremen bis zur Eisenbahnlinie Oldenburg-Osnabrück, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke südlich des Henkenweges, der Hirschberger Straße, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Sandweg 2 und 4 a sowie des Grundstücks Schulstraße 36 und dem Wasserzug Nr. 26.
Gesch.-Z.: 61 10.33-03-107

2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 304

für Flächen nördlich und südlich des Sandweges bzw. südlich, westlich und östlich des Wichmannsweges für den Bereich zwischen der Eisenbahnlinie Oldenburg-Bremen, dem Verbindungsgleis von der Eisenbahnlinie Oldenburg-Bremen bis zur Eisenbahnlinie Oldenburg-Osnabrück, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke südlich des Henkenweges, der Hirschberger Straße, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Sandweg 2 und 4 a sowie des Grundstücks Schulstraße 36 und dem Wasserzug Nr. 26.
Gesch.-Z.: 61 25.99-304

Die durch den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 304 betroffenen Bebauungspläne Nr. 54 und 326 können im Zimmer 45 des Planungsamtes eingesehen werden.

3. Entwurf der Änderung Nr. 108 des Flächennutzungsplanes der Stadt Oldenburg (Bereich des Bebauungsplanes Nr. 464 - Schulzentrum Alexanderstraße -)

für Flächen zwischen Alexanderstraße von der nördlichen Grenze des Grundstücks Altersheim Lambertistift bis einschließlich Haus Alexanderstraße Nr. 116, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Alexanderstraße Nr. 118 und der Grundstücke Lambertistift Nr. 51 a bis 71, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Rebenstraße Nr. 17 bis 55 und der nördlichen Grenze des Grundstücks des Altersheim Lambertistift.
Gesch.-Z.: 61 10.33-03-108

4. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 464

(Schulzentrum Alexanderstraße)

für Flächen zwischen Alexanderstraße von der nördlichen Grenze des Grundstücks Altersheim Lambertistift bis einschließlich Haus Alexanderstraße Nr. 116, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Alexanderstraße Nr. 118 und der Grundstücke Lambertistift Nr. 51 a bis 71, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Rebenstraße Nr. 17 bis 55 und der nördlichen Grenze des Grundstücks des Altersheim Lambertistift.
Gesch.-Z.: 61 25.99-464

Der durch den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 464 betroffene Bebauungsplan Nr. 89 kann im Zimmer 45 des Planungsamtes eingesehen werden.

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland

2. Landkreis Cloppenburg

I. Nachtragshaushaltssatzung
des Schulzweckverbandes
„Sonderschule Cloppenburg“
für das Rechnungsjahr 1973

Auf Grund des § 6 der Satzung des Schulzweckverbandes hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird im außerordentlichen Haushaltsplan

in den Einnahmen auf 720.000,- DM

in den Ausgaben auf 720.000,- DM

festgesetzt.